

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

Präsidium
des Nationalrates
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Wien, am 06. Sep. 1999

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
12.300/10-I 2/99

Sachbearbeiter(In)/Klappe
Mag. Dangi/
5842

Betreff:
Übermittlung dreier Gesetzesentwürfe

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehrt sich, die im Begutachtungsverfahren ausgesandten Entwürfe von Novellen des Pflanzenschutzgesetzes 1995 und des Pflanzgutgesetzes 1997 sowie der Umsetzung der Internationalen Pflanzenschutzkonvention zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Dr. Blauensteiner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



SEKTION I - RECHT

Vorblatt

Problem:

Das Inverkehrbringen von Pflanzgut von Zierpflanzen (bisher Zierpflanzenarten) ist im Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Pflanzgut von Zierpflanzen-, Gemüse- und Obstarten (Pflanzgutgesetz 1997); BGBl. I Nr. 73, geregelt. Mit diesem Gesetz wurde u.a. die Richtlinie des Rates 91/682/EWG vom 19. Dezember 1991 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten (Abl. L 376 vom 31. Dezember 1991; S 21) umgesetzt.

Im Zuge des SLIM-Programmes der Europäischen Union (Simpler Legislation for an Internal Market) wurde diese Richtlinie durch den Rat geändert und durch die Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen ersetzt. Die Bestimmungen dieser Richtlinie sowie der Durchführungsrichtlinie 1999/69/EG sind in nationales Recht umzusetzen.

Ziele und Problemlösung:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Vorschriften der Richtlinien 98/56/EG und 1999/69/EG in nationales Recht umgesetzt und erfolgt die notwendige Anpassung des Pflanzgutgesetzes 1997.

Inhalt:

Es erfolgt eine Anpassung des Anwendungsbereiches auf alle Zierpflanzen, eine Anpassung der Begriffsbestimmungen sowie weiters eine Anpassung des Inverkehrbringens unter Hinweis auf eine Sorte.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Es ist von keiner kalkulierbaren Steigerung des Beschäftigtenstandes in Österreich auszugehen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine. Dieses Bundesgesetz unterliegt als rechtsetzende Maßnahme auf Grund zwingender Normen des Gemeinschaftsrechtes gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 1 der Vereinbarung BGBl. I Nr. 35/1999 nicht dem Konsultationsmechanismus zwischen Bund und Ländern.

Kosten:

Mit der Vollziehung des Pflanzgutgesetzes wird ein Aufwand von 1,986 Millionen Schilling verbunden sein. Es ist die Führung eines Registers für Versorger und Labors sowie eines Sortenverzeichnisses, die Anerkennung von Pflanzgut und insbesondere Überwachungs- und Überprüfungstätigkeiten durch die jeweils zuständigen Behörden erforderlich.

EU-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Bisher geltende Regelungen:

Das Inverkehrbringen von Pflanzgut von Zierpflanzen ist derzeit im Pflanzgutgesetz 1997 geregelt.

Wesentlicher Inhalt des Entwurfes:

Es erfolgt eine Anpassung des Anwendungsbereiches auf alle Zierpflanzen (Änderung des § 1 Absatz 1 sowie des § 1 Absatz 2 Z 4). Weiters wird eine Anpassung der Begriffsbestimmungen vorgenommen (Änderung des § 2 Absatz 1 Z 3, 4 und 5: Begriffe: „Pflanzenmaterial“, „Versorger“ und „Inverkehrbringen“). Weiters erfolgt eine Anpassung des Inverkehrbringens unter Hinweis auf eine Sorte (Änderung des § 4 Absatz 1).

Neuerungen gegenüber dem derzeit noch in Geltung stehenden Pflanzgutgesetz 1997:

Es erfolgt eine Ausdehnung des Geltungsbereiches von den bisher erfaßten 16 Zierpflanzenarten auf alle Zierpflanzen. Im Gegenzug werden fertige Pflanzen, sofern diese nicht zum weiteren Inverkehrbringen bestimmt sind, vom Anwendungsbereich ausgenommen. Weiters wird das Inverkehrbringen von Zierpflanzen unter Hinweis auf die Sorte neu geregelt. War bisher diese Art des Inverkehrbringens zwingend vorgeschrieben, so wird sie nunmehr fakultativ (im Falle des Inverkehrbringens unter Hinweis auf die Sorte sind allerdings weiterhin alle Anforderungen zu erfüllen). Weiters wird zwecks Klarstellung festgelegt, daß bei Pflanzgut von Gemüsearten das Sortenzulassungsverfahren gemäß bestimmten Bestimmungen des Saatgutgesetzes 1997 heranzuziehen ist, sowie weiters, daß bei Registrierung nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995 dieselbe auch im Verfahren nach diesem Bundesgesetz heranzuziehen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeitige Situation:

Derzeit ergibt sich ein jährlicher Gesamtaufwand von ca. 1 379 000 Schilling.

Diese setzen sich aus folgenden Punkten zusammen:

Personalaufwand: ca. 829 000 S.

Sachaufwand: ca. 99 000 S.

Verwaltungsgemeinkosten: ca. 166 000 S.

Reisekosten: ca. 270 000 S.

Raumkosten: ca. 15 000 S.

Von diesen Aufwendungen entfallen auf unmittelbare Bundesverwaltung (Anerkennung von Pflanzgut von Obstsorten und Registrierung von Sorten durch das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft) an Personalaufwand ca. 63 000 S, an Sachaufwand ca. 8 000 S, an Verwaltungsgemeinkosten ca. 13 000 S, an Reisekosten ca. 10 000 S sowie an Raumkosten ca. 1 000 S, somit an Gesamtkosten ca. 95 000 S.

Diesen Aufwendungen steht eine kostendeckende Gebühr gegenüber, die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in § 12 der Pflanzgutverordnung, BGBl. II Nr.425/1997, festgelegt hat.

Auf die mittelbare Bundesverwaltung (Überprüfung von etwa 300 Versorgern im Zuge der phytosanitären Kontrolle durch Beamte der Verwendungsgruppe A 2) entfallen an Personalaufwand derzeit ca. 212 000 S, an Sachaufwand ca. 25 000 S, an Verwaltungsgemeinkosten ca. 43 000 S, an Reisekosten ca. 49 000 S und an Raumkosten ca. 5 000 S, somit an Gesamtkosten ca. 334 000 S.

Die sich im Vergleich der Kostenkalkulation zur Regierungsvorlage 700 der Beilagen XX. GP ergebenden deutlich verringerten Aufwendungen sind auf das langsame Anlaufen des Systems sowie die sich im Zuge der (erstmaligen) Vollziehung ergebenden Erfahrungen zurückzuführen. Dabei hat sich einerseits erwiesen, daß durch die Vorschrift des § 4 der Pflanzgutverordnung infolge der betrieblichen Struktur der österreichischen Pflanzguterzeugung erheblich weniger Betriebe als ursprünglich prognostiziert von den Bestimmungen des Gesetzes voll erfaßt sind. Andererseits hat sich auch herausgestellt, daß infolge internationaler Entwicklungen im Bereich der Zertifizierung von Obstpflanzgut immer weniger Zertifizierungen in den einzelnen Staaten, sondern vielmehr zentral in Großherzeugungsländern vorgenommen werden.

Diesen Aufwendungen steht eine kostendeckende Gebühr gegenüber, die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in § 12 Abs. 10 der Pflanzgutverordnung, BGBl. II Nr.425/1997, festgelegt hat. Gemäß dieser Bestimmung verbleibt ein Gebührenanteil von 80 % bei der Behörde, die die Tätigkeiten durchgeführt hat, der verbleibende Anteil von 20 % ist eine Einnahme des Bundes.

Im Zuge des Aufbaues eines Prüf – und Zulassungssystems wurden zusätzlich Vertreter der Vollzugsbehörden (aufgrund des Multiplikatoreffekts Beamte der Verwendungsgruppe A 1) einer intensiven Einschulungs- und Koordinierungsphase unterzogen. Dabei entstand ein Aufwand an Personalkosten von ca. 553 000 S, an

Sachaufwand von ca. 66 000 S, an Verwaltungsgemeinkosten von 111 000 S, an Reisekosten von ca. 212 000 S sowie an Raumkosten von ca. 8 000 S, somit einmalige Gesamtkosten von 950 000 S.

Änderungen durch die Novelle:

Mit der Ausdehnung von den bisher erfaßten 16 Zierpflanzenarten auf alle Gattungen und Arten von Zierpflanzen ist eine starke Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereiches verbunden. Gleichzeitig fallen aber die bisher von der Richtlinie an sich erfaßten Erzeuger fertiger Zierpflanzen aus dem Anwendungsbereich heraus, also eine deutliche Einschränkung des personellen Anwendungsbereiches. Dies hat folgende Auswirkungen auf den Anwendungsbereich des Pflanzgutgesetzes zur Folge:

Gemäß § 4 der Pflanzgutverordnung wurde die Einschränkung des personellen Anwendungsbereiches des Pflanzgutgesetzes bereits vorweggenommen (durch eine extensive Interpretation der Ausnahmemöglichkeit für Kleinerzeuger auf dem lokalen Markt). Die Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereiches ist in Österreich ohne nennenswerte Auswirkungen auf die Zahl der vom Gesetz voll erfaßten Versorger, da die Erzeugung in Österreich in diesem Bereich ohnehin fast völlig auf die bisher in der Richtlinie angeführten 16 (wirtschaftlich wichtigsten) Arten von Zierpflanzen beschränkt ist. Es kann somit davon ausgegangen werden, daß maximal 10 Prozent, somit 220 Versorger als von den Bestimmungen des Gesetzes voll erfaßt anzusehen sind.

Das hat folgende finanzielle Auswirkungen:

Personalaufwand:

Es ist davon auszugehen, daß von insgesamt ca. 2 200 Betrieben lediglich 220 sämtlichen Vorschriften des Pflanzgutgesetzes unterliegen werden. Diese Versorger sind einmal jährlich zu prüfen, die sonstigen Versorger dagegen nur in gewissen regelmäßigen Abständen, es wird von 0,5 Überprüfungen pro Jahr im Schnitt ausgegangen.

Sohin ergibt sich eine Zahl von 220 Überprüfungen pro Jahr betreffend die voll erfaßten Versorger, bei denen die Überprüfung drei Stunden (enthaltend eine Stunde Reisezeit) im Schnitt in Anspruch nimmt. Bei den rund 1000 sonstigen Überprüfungen ist von einer durchschnittlichen Dauer von zwei Stunden (enthaltend eine Stunde Reisezeit) auszugehen.

Die Überprüfungen werden von Beamten der Verwendungsgruppe A 2 vorgenommen. Bei diesen ist inklusive des 30%-igen Pensionsvorsorgezuschlages von einem Stundensatz von 354 S auszugehen.

Dies ergibt Personalkosten von ca. 941 000 S in der mittelbaren Bundesverwaltung.

Für die in unmittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehende Anerkennung von Pflanzgut ist von ca. 30 Versorgern, die im Schnitt ca. 5 Partien pro Jahr zur Anerkennung einbringen werden, auszugehen. Der Zeitaufwand für das Verfahren beträgt im Regelfall (d.h. in ca. 80 % der Fällen) drei Stunden, das von A 1-Beamten durchzuführen ist. In den restlichen Fällen (somit ca. 20 %) ist davon auszugehen, daß weitere zwei Stunden (enthaltend eine Stunde Reisezeit) zur Prüfung vor Ort durch einen Beamten der Verwendungsgruppe A 1 erforderlich sind. Die Kosten pro Arbeitsstunde eines Beamten der Verwendungsgruppe A 1 sind inklusive des 30%-igen Pensionsvorsorgezuschlages mit 576 S anzusetzen. Die Kosten für 510 Stunden belaufen sich somit auf ca. 294 000 S.

Die in unmittelbarer Bundesverwaltung durchzuführende Zulassung und Überwachung von ca. 5 Labors pro Jahr ist durch Beamte der Verwendungsgruppe A 1 vorzunehmen. Es ist von einem Zeitaufwand von 4 Stunden pro Überprüfung (enthaltend eine Stunde Reisezeit) auszugehen, was einen Personalaufwand von ca. 12 000 S ergibt.

Die in unmittelbarer Bundesverwaltung durchzuführende Registrierung von Pflanzgutsorten wird für ca. 20 Sorten pro Jahr erforderlich werden, wobei ein Zeitaufwand von fünf Stunden (enthaltend eine Stunde Reisezeit) für einen Beamten der Verwendungsgruppe A 1 zu veranschlagen sind, was einen Personalaufwand von ca. 58 000 S ergibt.

Der gesamte in unmittelbarer Bundesverwaltung entstehende Personalaufwand beläuft sich somit auf ca. 364 000 S.

Sachaufwand:

Der Sachaufwand wird pauschal mit einem zwölfprozentigen Zuschlag zu den Personalkosten angesetzt. Das ergibt für die in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogenen Tätigkeiten einen Aufwand von ca. 113 000 S. Für die in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogenen Tätigkeiten ergibt das einen Aufwand von ca. 44 000 S.

Sohin ergibt sich ein Sachaufwand von insgesamt ca. 157 000 S.

Verwaltungsgemeinkosten:

Der Aufwand für Verwaltungsgemeinkosten wird pauschal mit einem zwanzigprozentigen Zuschlag zu den Personalkosten angesetzt. Das ergibt für die in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogenen Tätigkeiten einen

Aufwand von ca. 188 000 S. Für die in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogenen Tätigkeiten ergibt das einen Aufwand von ca. 73 000 S.

Sohin ergibt sich ein Gesamtaufwand von ca. 261 000 S.

Reisekosten:

Bei den Reisekosten, die bei der Vollziehung in mittelbarer Bundesverwaltung anfallen, ist davon auszugehen, daß 3 Untersuchungen pro Arbeitstag durchgeführt werden können. Die durchschnittliche Entfernung wird mit 50 km angenommen. Bei einem km- Satz von 4,90 S mal 100 km mal 407 Arbeitstage ergibt dies Reisekosten in der Höhe von ca. 199 000 S.

Bei den Reisekosten, die bei der Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung anfallen, ist davon auszugehen, daß nur eine Untersuchung pro Arbeitstag durchgeführt werden kann. Die durchschnittliche Entfernung wird mit 50 km angenommen. Bei einem km- Satz von 4,90 S mal 100 km mal 70 Arbeitstage ergibt dies Reisekosten von ca. 34 000 S.

Sohin ergibt sich ein Gesamtaufwand von ca. 233 000 S.

Raumkosten:

Es wird von durchschnittlichen Mietkosten in der Höhe von 90 S pro m² und Monat ausgegangen. Bei einem Raumbedarf von 14 m² pro Planstelle ergibt sich folgender Aufwand:

In mittelbarer Bundesverwaltung ist aufgrund der Arbeitsbelastung von 1,596 Planstellen auszugehen, was eine Summe von ca. 24 000 S erfordert.

In unmittelbarer Bundesverwaltung ist aufgrund der Arbeitsbelastung von 0,378 Planstellen auszugehen, was eine Summe von 6 000 S erfordert.

Sohin ergibt sich ein Gesamtaufwand von ca. 30 000 S.

Gesamtaufwand:

Für die in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehenden Angelegenheiten ergibt sich ein Gesamtaufwand von ca. 1 465 000 S.

Diesen Aufwendungen steht eine kostendeckende Gebühr gegenüber, die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in § 12 Abs. 10 der Pflanzgutverordnung, BGBl. II Nr.425/1997, festgelegt hat. Gemäß dieser Bestimmung verbleibt ein Gebührenanteil von 80 % bei der Behörde, die die Tätigkeiten durchgeführt hat (vorliegend ca. 1 172 000 S), der verbleibende Anteil von 20 % (vorliegend ca. 293 000 S) ist eine Einnahme des Bundes.

Für die in unmittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehenden Angelegenheiten ergibt sich ein Gesamtaufwand von ca. 521 000 S.

Diesen Aufwendungen steht eine kostendeckende Gebühr gegenüber, die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in § 12 der Pflanzgutverordnung, BGBl. II Nr.425/1997, festgelegt hat.

Sohin ergibt sich ein Gesamtaufwand von ca. 1 986 000 S. Es wird somit ein Mehraufwand von ca. 607 000 S gegenüber der Anlaufphase erforderlich, der durch die oben angeführte kostendeckende Gebühr bedeckt ist.

Kompetenzen:

Dieses Bundesgesetz findet seine verfassungsrechtlichen Grundlagen in den folgenden Bestimmungen des Art. 10 Abs.1 B-VG:

Z 2:

Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland, Zollwesen;

Z 4:

Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuhellen sind;

Z 12:

Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Pflanzgut, einschließlich der Zulassung und auch der Anerkennung.

Beurteilung im Hinblick auf die Bestimmungen der EU:

Durch den vorliegenden Entwurf wird die Richtlinie 98/56/EG umgesetzt.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1 Z 1:

Die Änderung dieser Bestimmung ergeht in Umsetzung von Art. 1 Abs.1 der Richtlinie 98/56/EG. Im Gegensatz zu Art.1 der (bisher geltenden) Richtlinie 91/682/EWG, wo bestimmt wird, daß die Bestimmungen auf die im

Anhang der Richtlinie 91/682/EWG aufgeführten Gattungen und Arten gilt, sind die Bestimmungen der neuen Richtlinie auf alle Gattungen und Arten von Zierpflanzen anwendbar.

Zu § 1 Abs. 2 Z 2, 3 und 4:

Diese Bestimmung ergeht in Umsetzung von Art.1 Abs. 2 der Richtlinie 98/56/EG, und zwar dessen zweiten Anstriches (der erste Anstrich ist bereits in § 1 Abs. 3 Z 1 umgesetzt). Abgesehen von den redaktionell bedingten Anpassungen der Z 2 und 3 wurde eine neue Z 4 angefügt. Dabei wird Pflanzgut von Zierpflanzen, das nicht zur Gewinnung von Erzeugnissen für Zierzwecke bestimmt ist und das aber zusätzlich unter andere gemeinschaftliche Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial fällt (gedacht ist dabei in erster Linie an die Vorschriften über das Saatgut landwirtschaftlicher Pflanzen), vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Diese Bestimmung soll vor allem dem Zweck dienen, Schlupflöcher in der Gemeinschaftsgesetzgebung zu unterbinden. Als Zierpflanzen im Sinne der Richtlinie 98/56/EG und somit des Pflanzgutgesetzes 1997 gelten somit alle zu Zierzwecken bestimmten Pflanzen, aber auch Zierpflanzen, die nicht zur Gewinnung von Erzeugnissen für Zierzwecke bestimmt sind und die nicht ausdrücklich einer speziellen anderen Gemeinschaftsregelung auf dem Gebiete des Inverkehrbringens von Vermehrungsmaterial unterliegen.

Zu § 2 Abs.1 Z 3:

Aufgrund des Artikels 2 Z 1 der Richtlinie 98/56/EG sind vollständige (fertige) Pflanzen von der Begriffsbestimmung und somit dem Anwendungsbereich der Richtlinie nur dann erfaßt, wenn die erzeugten Zierpflanzen zum weiteren Inverkehrbringen bestimmt sind. Da aber diese Fälle von § 2 Abs.1 Z 2 lit. a bereits vollständig erfaßt sind, ist die in Z 3 lit. a enthaltene Bestimmung über fertige Pflanzen aufzuheben, was folgend auch die Anpassung der Bezeichnung der lit. b und c dieser Ziffer bedingt.

Zu § 2 Abs.1 Z 4:

Aufgrund des Art.2 Z 2 sowie der in den Erwägungsgründen angeführten Grundgedanken der Richtlinie 98/56/EG erfolgt eine Anpassung des Versorgerbegriffes. Versorger ist jede natürliche oder juristische Person, die unter dieses Bundesgesetz fallendes Pflanzgut erwerbsmäßig in Verkehr bringt.

Zu § 2 Abs. 1 Z 5:

Diese Bestimmung ergeht zur Umsetzung von Artikel 2 Z 3 der Richtlinie 98/56/EG und ist in Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgerbegriffes zu sehen. Es wird klargestellt, daß als Inverkehrbringen nur die Einfuhr zu Zwecken des geschäftlichen Verkehrs zu sehen ist, nicht jedoch die Einfuhr für den persönlichen Gebrauch.

Zu § 4 Abs. 1:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie 98/56/EG. Mit dieser Vorschrift kommt es (nur für Zierpflanzen !) zu einer Änderung des bisherigen Systems, wonach Pflanzgut nur mit einem Hinweis auf die Sorte (oder gegebenenfalls auf die Pflanzengruppe) in Verkehr gebracht werden durfte. Nunmehr kann ganz im Gegenteil Pflanzgut von Zierpflanzen nur mehr dann mit einem Hinweis auf die Sorte in Verkehr gebracht werden, wenn die in den Z 1 bis 6 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, darf das Pflanzgut, sofern es die sonstigen Voraussetzungen dieses Bundesgesetzes erfüllt, nur ohne einen Hinweis auf die Sorte in Verkehr gebracht werden. Bei den Anforderungen handelt es sich im einzelnen:

Die Z 1 bis 4 liegen alternativ vor:

Z 1: Die genannte Sorte ist allgemein bekannt.

Z 2: in dem in § 12 Abs. 1 Z 3 genannten Register amtlich eingetragen

Z 3: in einem Register gemäß § 12 Abs.1 Z 1 und 2 eingetragen (nationales oder gemeinschaftliches Sortenschutzregister)

Z 4: in einem Verzeichnis gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 eingetragen (d.h. in einer vom Versorger geführten Liste)

Zusätzlich muß jede genannte Sorte eine international angenommenen Leitlinien entsprechende Bezeichnung tragen.

Für den Fall, daß das Pflanzgut mit dem Hinweis auf eine Pflanzengruppe in Verkehr gebracht wird, so darf nicht der Anschein eines Inverkehrbringens unter einer Sortenbezeichnung hervorgerufen werden.

Zu § 4 Abs.2:

Dieser Satz wird angefügt, um zur Vermeidung von Mißverständnissen klarzustellen, daß sich das Verfahren der amtlichen Sortenzulassung bei Gemüse nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des Saatgutgesetzes 1997 richtet. Es handelt sich dabei um die Verfahrensvorschriften, die in den angeführten Hauptstücken des vierten Teiles des Saatgutgesetzes enthalten sind, wobei allerdings der Begriff „Saatgut“ jeweils durch den Begriff „Pflanzgut“ zu ersetzen ist. Ausdrücklich ausgenommen wurde allerdings im Bereich der Sortenzulassung von Gemüsepflanzgut das Erfordernis der Anhörung der Sortenzulassungskommission vor der Zulassung, da dies im vorliegenden Bereich nicht erforderlich ist.

Zu § 8 Abs.7:

Dieser Satz wird angefügt, um der in Artikel 6 Abs.1 der Richtlinie 98/56/EG vorgesehenen Bestimmung Rechnung zu tragen, wonach Versorger, die bereits gemäß der Richtlinie 77/93/EWG registriert sind (in Österreich umgesetzt durch § 14 des Pflanzenschutzgesetzes 1995), auch als nach Pflanzgutgesetz zugelassen gelten können. Weiters wird damit den Bestimmungen der Richtlinie 1999/69/EG Rechnung getragen.

Zu § 11 Abs. 4:

Da in vielen Fällen Untersuchungen nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995 und nach dem Pflanzgutgesetz 1997 unter einem durchgeführt werden, wird, um eine gleiche Vollziehungsmöglichkeit nach beiden Gesetzen zu gewährleisten, die in § 5 Abs. 5 Pflanzenschutzgesetz 1995 getroffene Möglichkeit auch in das Pflanzgutgesetz eingefügt.

Zu § 15 Abs. 3:

Im Gleichklang mit der Novelle des Pflanzenschutzgesetzes 1995 wird auch hier eine Klarstellung darüber vorgenommen, daß neben den Zollorganen auch die jeweiligen Überwachungsorgane (sowohl in mittelbarer als auch in unmittelbarer Bundesverwaltung) Beschlagnahmen zur Sicherung des Verfalls vornehmen können.

Zu § 19 Z 12:

Die Anpassung des Paragraphen betreffend die Bezugnahme auf die umgesetzten Richtlinien ist notwendig, um der in den Richtlinie 98/56/EG und 1999/69/EG festgelegten Bezugnahmepflicht genüge zu tun.

Zu § 21:

Aufgrund der erfolgten Anpassungen der §§ 11 Abs. 4 und 15 Abs. 3 wird auch eine Anpassung der Vollzugsklausel erforderlich.

Änderung des Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von Pflanzgut von Zierpflanzen-, Gemüse- und Obstarten:

Das Pflanzgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 73, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Pflanzgut von Zierpflanzen,“

2. In § 1 Abs. 2 wird in Z 2 das Wort „und“ durch einen Beistrich, folgend in Z 3 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt sowie folgende Z 4 angefügt:

„4. Pflanzgut von Zierpflanzen, das nicht zur Gewinnung von Erzeugnissen für Zierzwecke bestimmt ist und das unter andere gemeinschaftliche Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial fällt.“

3. In § 2 Abs. 1 Z 3 entfällt lit. a, die lit. b und c erhalten die Bezeichnung a und b.

4. § 2 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. „Versorger“: natürliche oder juristische Person, die erwerbsmäßig Pflanzgut in Verkehr bringt;“

5. § 2 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. „Inverkehrbringen“: das Vorrätighalten zum Verkauf, Feilhalten, Verkaufen und jedes sonstige Überlassen oder Einführen im geschäftlichen Verkehr; dem Inverkehrbringen steht die Abgabe in Genossenschaften oder in sonstigen Personenvereinigungen an deren Mitglieder gleich.“

6. § 4 Abs. 1 lautet:

„§ 4. (1) Pflanzgut von Zierpflanzen darf nur dann mit einem Hinweis auf die Sorte oder die Pflanzengruppe in Verkehr gebracht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die genannte Sorte ist allgemein bekannt oder
2. amtlich eingetragen oder
3. in einem Register gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 und 2 oder
4. in einem Verzeichnis gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 eingetragen;
5. die genannte Sorte muß eine internationalen Leitlinien entsprechende Bezeichnung tragen;
6. die Pflanzengruppe ist in einer Weise beschrieben, daß jede Verwechslung mit einer Sorte vermieden wird.“

7. In § 4 Abs. 2 wird ein zweiter Satz angefügt. Der Satz lautet:

„Für das Zulassungsverfahren gemäß Z 2 beim Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft sind die Bestimmungen des ersten bis dritten Hauptstückes des vierten Teiles des Saatgutgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 72, sinngemäß anzuwenden, jedoch mit der Einschränkung, daß die Anhörung der Sortenzulassungskommission vor der Zulassung nicht erforderlich ist.“

8. In § 8 Abs. 7 wird ein dritter Satz angefügt. Der Satz lautet:

„Ein Versorger, der ausschließlich Pflanzgut von Zierpflanzen in Verkehr bringt, kann die in Abs. 5 Z 1 festgelegte Glaubhaftmachung anhand geeigneter Unterlagen bereits durch den Nachweis über die Aufnahme in das amtliche Verzeichnis gemäß § 14 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 erbringen.“

9. In § 11 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Überwachungsorgane sind berechtigt, zur Durchführung der angeführten Aufgaben die Organe der öffentlichen Aufsicht heranzuziehen. Dabei hat die Dienstbehörde der Überwachungsorgane mit der Dienstbehörde der Organe der öffentlichen Aufsicht das Einvernehmen zu pflegen.“

10. § 15 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Zur Sicherung des Verfalls kann das hievon betroffene Pflanzgut sowohl durch die Organe der jeweils zuständigen Behörde als auch durch Zollorgane beschlagnahmt werden.“

11. In § 19 wird in der Z 11 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z 12 und 13 angefügt:

- „12. die Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. Nr. L 226 vom 13. August 1998, S 16);
13. die Richtlinie 1999/69/EG der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Aufhebung der Richtlinie 93/63/EWG mit Durchführungsvorschriften für die Überwachung und Überprüfung von Versorgern und Einrichtungen gemäß der Richtlinie 91/682/EWG des Rates (ABl. Nr. L 172 vom 8. Juli 1999, S 44).“

12. § 21 lautet:

Vollzugsklausel

„§ 21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich 11 Abs. 4, soweit es die Mitwirkung von Organen der öffentlichen Aufsicht betrifft, der Bundesminister für Inneres,
2. hinsichtlich des § 14 Abs. 4 und des § 15 Abs. 3, soweit es die Mitwirkung von Zollorganen betrifft, der Bundesminister für Finanzen,
3. hinsichtlich des § 16 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und
4. hinsichtlich der sonstigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.“